



## **Hand auf Herz**

### **Satzung**

**in der Fassung vom 23.05.2021**

#### **§ 1**

Der Verein „Hand aufs Herz“ mit Sitz in Gelnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös-Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Gedenkveranstaltungen an die Opfer des rechtsextremistischen Anschlags in Hanau
- b) Förderung von antidiskriminierender Jugendarbeit
- c) Erwachsenenbildung durch Seminarangebote
- d) Aufklärungsarbeit durch Informationsstände und öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

#### **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Anne-Frank-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6**

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

#### **§ 7**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.



Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die durch Satzung bzw. Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Das Mitglied muss diese Satzung anerkennen. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 8**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, 3 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Intern gilt bei Vertrags- und Kassengeschäften keine Einzelvertretung, sondern das 4-Augen-Prinzip.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein der Ersatz entstandener Auslagen und Aufwendungen sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

#### **§ 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter/innen sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sollten diese nicht anwesend sein,



wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche oder geheime Abstimmung. Über diesen Antrag ist vorab zu entscheiden.

Die Sitzungen und Mitgliederversammlung können auch im digitalen Raum stattfinden.

#### § 10

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus nicht gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

#### § 11

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Satzung in dieser Form wurde beschlossen am 23.05.2021

*[Handwritten signatures of the assembly members]*